OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605966/7/SE

Datum: Linz, 23. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M S, vertreten durch Dr. J P, E und P OG, Rechtsanwälte, x, gegen Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 8. März 2023, GZ: BHBR/921040029143/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 8. März 2023, GZ: BHBR/921040029143/21, aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. März 2023, GZ: BHBR/921040029143/21, wurde über M S (im Folgenden: Beschwerdeführer), eine Geldstrafe von 300 Euro (samt entsprechender Ersatzfreiheitsstrafe) wegen Übertretung von § 99 Abs. 2 lit. a iVm § 4 Abs. 2 2. Satz StVO 1960 verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und beantragte, den angefochtenen Spruchpunkt zu beheben, da es einen Verkehrsunfall mit kausalem Personenschaden nicht gegeben hätte.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 27. April 2023, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde samt dem Bezug nehmenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Überdies gab der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Februar 2024 bekannt, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 9. Oktober 2021, ca. 19:45 Uhr, in 5261 Helpfau-Uttendorf, B147 Str.km 23,86, Fahrtrichtung Braunau am Inn, seinen Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen x1 und verursachte einen Verkehrsunfall.

Die Unfallbeteiligte M S wollte mit ihrem Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen x2 auf Höhe des Hauses x links einbiegen, musste den Pkw jedoch aufgrund des Gegenverkehrs anhalten. Der nachfolgende Lenker E-O M brachte seinen Pkw (Kennzeichen x3) rechtmäßig zum Stillstand. Der Beschwerdeführer fuhr aus einer unübersichtlichen Rechtskurve kommend und unter Alkoholeinfluss auf den Pkw

x3 auf, welcher durch den Aufprall nach vorne geschleudert wurde und mit der Front auf das Heck des Pkw mit dem Kennzeichen x2 prallte.

Der Beschwerdeführer stieg aus seinem Pkw aus, fragte die Unfallbeteiligten nach eventuellen Verletzungen, stieg nach einem Telefonnummernaustausch wieder ein und fuhr in Richtung Braunau am Inn weiter. Die erforderlichen Daten wurden nicht ausgetauscht. Der Beschwerdeführer verständigte auch nicht unverzüglich die nächste Polizeidienststelle über den Verkehrsunfall.

M S ließ sich noch am 9. Oktober 2021 im Krankenhaus x, Abteilung für Orthopädie und Traumatologie, untersuchen. Sie klagte über Schmerzen im Bereich der Lendenwirbelsäule nach einem Auffahrunfall. Sie war die Lenkerin, angegurtet und der Airbag ging nicht auf.

Der Hauptverhandlung am 9. Juni 2022 zu GZ: 3 U 35/21p am Bezirksgericht Braunau am Inn, u.a. wegen dem Vorwurf der Körperverletzung durch den Beschwerdeführer, wurde der Sachverständige Dipl.-Ing. Dr. H S beigezogen. Dieser führte ergänzend zu seinem Gutachten vom 30. März 2022 wie folgt aus (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Hinsichtlich der Frage, ob es möglich ist, dass die angeblich verletzte Frau S aufgrund einer Auspendelbewegung des Kopfes nach vorne mit dem Lenkrad in Kontakt kam: diesbezüglich ist anzumerken, dass wenn diese angeschnallt war, also den Gurt verwendet hat, dies aus technischer Sicht auszuschließen ist. Es ist ja so, dass der Gurt, wenn sie praktisch den Anstoß erfährt, blockiert und der Gurt jedenfalls so ausgelegt ist, dass dann eine Pendelbewegung so weit nach vorne, dass zu einem Kontakt des Kopfes mit dem Lenkrad kommt, ausgeschlossen ist. Dies ist aus technischer Sicht unmöglich. Es ist auch so, dass – wenn die Insassin praktisch in den Sitz zurückgedrückt wird, dies ist ja beim Anstoß von hinten jedenfalls der Fall, der Gurt sich noch weiter aufwickelt und somit, selbst wenn sie ursprünglich etwas nach vorne gebeugt war, jedenfalls dann sehr gut anliegt und die Insassin hier gut zurückhält. Somit ergibt sich, dass jedenfalls hier ein Kontakt des Kopfes mit dem Lenkrad bei der geschilderten und aus den Objektiven Unterlagen ersichtlichen Bewegung auszuschließen ist. Es ergibt sich auch, dass bei einem Kontakt des Kopfes mit dem Lenkrad jedenfalls eine Verletzung im Bereich der Lendenwirbelsäule nicht in Zusammenhang gebracht werden kann. Für mich ergibt sich, dass hier eine Verletzung der Lendenwirbelsäule beim gegenständlichen Unfallsgeschehen unter den konkreten Bedingungen, sprich angeschnallte Situation, jedenfalls auszuschließen ist.“

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes vom 1. Februar 2023, GZ: 3 U 35/21p, hinsichtlich § 88 Abs. 3 StGB freigesprochen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht wie folgt über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
[...]

(2) Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[...]“

III.2. Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 2 zweiter Satz StVO 1960:

Voraussetzung für die Meldepflicht ist, dass es zu einem Verkehrsunfall - das ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personenschaden oder Sachschaden zur Folge hat - gekommen und das Verhalten des Beschwerdeführers am Unfallort damit im ursächlichen Zusammenhang gestanden ist. Es kommt nur darauf an, ob ein Unfall mit Personenschaden vorlag, das Verschulden, die Art bzw. Schwere der Verletzung sind dabei unerheblich (vgl. LVwG Tirol 21.06.2016, LVwG-2015/13/0890-6; VwGH 28.11.1990, 90/02/0126).

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer mit dem gegenständlichen Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand.

Wie sich aus dem ergänzenden Gutachten von Dipl.-Ing. Dr. H S jedoch ergibt, ist aber eine Verletzung der Lendenwirbelsäule beim gegenständlichen Unfallgeschehen unter den konkreten Bedingungen, sprich angeschnallte Situation, jedenfalls auszuschließen ist. Daraus ergibt sich, dass der gegenständliche Verkehrsunfall keinen Personenschaden zur Folge hatte und deshalb auch die Meldepflicht nach § 4 Abs. 2 zweiter Satz StVO 1960 nicht bestand.

Der Beschwerde war somit stattzugeben, der angefochtene Spruchpunkt aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer